

Einkaufsbedingungen der Firmen

Magnet-Schultz GmbH & Co. Fabrikations- und Vertriebs-KG, D-87700 Memmingen
Elektromechanik GmbH, D-87700 Memmingen
SVM Schultz Verwaltungs-GmbH & Co. KG, D-87700 Memmingen
Magnet-Werk GmbH, D-87700 Memmingen

Stand 9/2008

- 1. Geltungsbereich:** Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen, im übrigen die gesetzlichen Regelungen. Abweichende Verkaufsbedingungen sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir nicht ausdrücklich schriftlich widersprechen und/oder in Kenntnis anderer Bedingungen des Lieferanten dessen Leistung vorbehaltlos annehmen. Bestellungen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung an Dritte weitergegeben werden.
- 2. Angebot:** Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen unter Angabe unserer Bestellnummer innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Eingang der Bestellung schriftlich anzunehmen. Nimmt der Lieferant nicht fristgemäß an, sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden.

Wir können unwesentliche Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehrkosten und Lieferterminen, uns unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 3. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben:** Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, Formen, Muster, Fotografien, Lehren, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind unverlangt an uns zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden; Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Dies gilt auch für unsere Material-, Bearbeitungs- bzw. Anfertigungsvorschriften.
- 4. Geheimhaltung:** Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten und Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- Die Vertragspartner dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung mit ihrer Geschäftsbeziehung werben.

Verletzt der Lieferant eine dieser Verpflichtungen, ist er zum Schadensersatz verpflichtet; wir sind darüber hinaus berechtigt, von allen geschlossenen Lieferverträgen zurückzutreten.
- 5. Die Preise** sind Festpreise und gelten frei unser Werk bzw. der jeweils genannten Versandanschrift inkl. aller Nebenkosten, wie Zölle, Verpackung und Versicherung. Etwa davon abweichende Bedingungen werden auf der Vorderseite unserer Bestellung festgelegt.

Enthält unsere Bestellung keinen Preis, so ist sie unverbindlich, bis über die Höhe des Preises Einigkeit erzielt wird.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6. Rechnungen** sind mit Angabe unserer Bestellbezeichnung und -nummer sofort bei Lieferung einzusenden. Die Rechnung muß den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz genügen und insbesondere den Tag der Lieferung oder Leistung enthalten.
- 7. Zahlungen** leisten wir innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Skontofrist berechnet sich ab Lieferung und Rechnungseingang einerseits und Aufgabe der Überweisung andererseits. Etwa andere Zahlungsbedingungen werden auf der Vorderseite unserer Bestellung ausdrücklich festgelegt. Nachnahmen werden grundsätzlich nicht angenommen.
- 8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht:** Wir sind zur Aufrechnung sowie zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften berechtigt.



9. **Gefahrtragung:** Entgegen § 447 BGB trägt der Lieferant die Versendungsgefahr. Die Gefahr geht frühestens bei Übergabe an uns am Bestimmungsort auf uns über.
10. **Liefertermine und Fristen:** Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, auch wenn sie nicht als „fix“ bezeichnet werden. Maßgebend für fristgemäße Lieferung ist der Eingang der Ware bei uns. Gerät der Lieferant in Verzug, was in der Regel ohne Mahnung möglich ist (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB) ist er zum Schadenersatz verpflichtet (§§ 280 ff BGB).
11. **Datenschutz:** Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Lieferanten, gleichgültig woher diese Daten stammen, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.
12. **Mängelanzeige:** Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von fünf Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung erhoben wird. Die Frist verlängert sich bei Mängeln, die nicht ohne Untersuchung erkennbar sind, um die für die Untersuchung erforderliche Zeitdauer. Für die Fristwahrung maßgeblich ist der Zugang der Mängelrüge beim Lieferanten. Im Beanstandungsfall sind wir berechtigt, den Lieferanten mit den Kosten der Prüfung sowie der Ersatzlieferung zu belasten.
13. **Sachmängel:** Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung entsprechend aus dem vereinbarten Material bestehen, frei von Material-, Fertigungs- oder Konstruktionsfehlern nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Bestellung sowie Fehlern sind, die die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern.

Bei Sachmängeln stehen uns die gesetzlichen Rechte gemäß §§ 434 ff BGB zu. Falls DIN-Vorschriften für den Vertragsgegenstand vorhanden sind oder vereinbart wurden, haftet der Lieferant dafür, daß die DIN-Vorschriften eingehalten sind. Letzteres gilt auch für technische Spezifikationen sowie für die vom Lieferanten spezifizierten Leistungsdaten und im Werkprüfzeugnis enthaltene Angaben bzw. Werte, und zwar für das ganze Los, auf das sich das Werkprüfzeugnis bezieht.

Unsere Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in drei Jahren ab vollständiger Ablieferung des Vertragsgegenstandes.

Wählen wir bei Mängeln Nacherfüllung in Form von Beseitigung des Mangels, kann diese in dringenden Fällen auf Kosten des Lieferanten durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erfolgen.

14. **Inanspruchnahme durch Dritte:** Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einem Sachmangel oder einer anderen Vertragsverletzung des Lieferanten beruhen.

Die Verjährung unserer Ansprüche tritt frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die Ansprüche unseres Kunden erfüllt haben.

15. **Haftung:** Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, wenn wir aufgrund von Fehlern, für die der Lieferant verantwortlich ist, auf Produkthaftung in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Produkthaftung ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle durch eine etwaige Rückrufaktion entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Über notwendige Rückrufaktionen werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (einschließlich erweiterter Produkt- und Rückrufdeckung) abzuschließen und zu unterhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen.

Etwaige weitere Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

16. **Allgemeine Bestimmungen:** Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Memmingen.